

Edition von J. Becker in den MGH (SS rer. Germ., 1915) mehr durch Breite als Tiefe für sich einnimmt. Bedenklich ist, daß die Vf. die fragwürdige Auffassung von Giovanni Polara über die erwünschte „Klassifizierung“ der ma. Orthographie zustimmend zitiert (S. 54), wobei sie sich aber vorläufig noch an die Schreibung bei Becker hält. Immerhin geht ihre Fixierung auf Vergil als Vorbild so weit, daß sie (zu Antapodosis 4,19) *Fraternas acies* am Versanfang nicht als das im MA geläufige Initium von Statius' Thebais erkennt. Die von ihr (S. 228) für notwendig erachtete Neuausgabe der Werke Liutprands liegt inzwischen in CC Cont. med. 156 (1998) vor. G. S.

Excerpta Isagogarum et Categoriarum, nunc primum edidit Iulius D'ONOFRIO (CC Cont. Med. 120, Logica antiquioris mediae aetatis 1) Turnholti 1995, Brepols, CXVIII u. 194 S., 16 Taf., ISBN 2-503-042023, BEF 4.900. – Der Titel des Bandes soll andeuten, daß der hier edierte Text eine Einführung in die logischen Schriften des Boethius, vornehmlich zu seinem Kommentar der Isagoge des Porphyrius, bietet. Die Schrift in Dialogform (Quaestio-Solutio) ist u. a. in einer Hs. des Ademar von Chabannes († 1034) erhalten, und in seinem Umkreis, möglicherweise durch Gerbert von Reims, dürfte die Abhandlung verfaßt worden sein, die der Hg. als am Wendepunkt von Logica Vetus zu den neuen aristotelischen Perspektiven einordnet. Die ausführliche Einleitung enthält (S. X) ein bemerkenswertes neues Argument für die Unechtheit des Briefwechsels Abaelard – Heloise, das auf der Diskrepanz bei logischen Termini zu den echten Schriften beruht. Erwähnenswert ist auch in dem sonst eher spröden Text ein Einschub mit der Aufzählung von 18 Tierstimmen (*quidquid passer est titinat, canis latrat* etc.), der offensichtlich nur die Sprachgewandtheit des Autors demonstrieren soll. Die Darstellung der Tradition dieses Tierstimmenkatalogs (S. LXXXIII ff.) verweist zwar auf den noch viel längeren Einschub bei Aldhelm in dem Traktat über die Metra, es sollte aber betont werden, daß auch dort der Einschub ohne Zusammenhang mit dem Kontext bleibt, Aldhelm aber immerhin sein unmotiviertes Prunken mit der Bemerkung zu rechtfertigen sucht: zwar gehöre die Liste nicht hierher, er habe sie nur zur besseren Unterscheidung – *discretionis gratia* – niedergeschrieben (MGH Auct. Ant. 15, 180). G. S.

George BEECH – Yves CHAUVIN – Georges PON, Le Conventum (vers 1030). Un précurseur aquitain des premières épopées (Publications romanes et françaises 212) Genève 1995, Librairie Droz, 190 S., 1 Taf., ISBN 2-600-00056-9. – Der kurze Text wurde zuletzt von Jane Martindale in der English Historical Review 84 (1969) vorgelegt und nahm dort mit kritischem Apparat und Anmerkungen sieben Seiten ein. Der Inhalt beschreibt weit ausholend besitzrechtliche Vereinbarungen („Conventum“) zwischen dem Grafen Wilhelm von Aquitanien und einem Chiliarchus genannten Hugo von Lusignan. Es bleibt unklar, zu welchem Zweck der Text niedergeschrieben wurde, die Beschwerden Hugos, daß sein Herr ihn zweimal an vorteilhaften Eheschließungen gehindert habe, und seine anderen Klagen dienen jedenfalls nicht urkundlichen Zwecken. Die Hg. drucken die 342 Zeilen zeilengetreu nach der ältesten Hs., fügen englische und französische Übersetzungen bei und kommen zu dem Schluß, daß das Stück ein früher Vorläufer der Chanson de geste sei und als bemerkenswertes literarisches Produkt mehr Aufmerksamkeit verdiene, als es bisher erhalten habe. G. S.